

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 232/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Johanna L. [REDACTED] .
[REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED] .

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Weil die im Vergleich vom 19. Juli 1965 vereinbarte Mindestrente von 147.-- DM die Höhe der Rente nicht erreicht, die sich für die 1906 geborene Klägerin ab 1. Oktober 1964 nach dem für sie maßgebenden mittleren Hundertsatz (27,5) der Vergleichsbzüge ergeben hätte (151.-- DM), kommt eine Anpassung der vereinbarten Mindestrente an die durch die 7. und die nachfolgenden Änderungsverordnungen zur 2. DV-BRG erhöhten Vergleichsbzüge der Anlage zu § 13 der 2. DV-BRG nicht in Betracht (BGH Urteil vom 15. Dezember 1977 - IX ZR 122/76, zur Veröffentlichung bestimmt). Davon weicht das Berufungsurteil nicht zum Nachteil der Klägerin ab.

106

- 3 -

Im übrigen steht das Berufungsurteil im Einklang mit den
Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RzW 1975, 149; 151; 153.

Mal

Fuchs

